

Betreuungsvertrag

und Antrag auf Mitgliedschaft im Verein „Kleine Kleckse e.V.“

Zwischen dem Verein „Kleine Kleckse e.V.“, vertreten durch den Vorstand (im folgenden Träger genannt), und

Name/n d. Personensorgeberechtigten
(im folgenden Eltern genannt)

Anschrift

Telefon (privat, beruflich bzw. Handy)

Name des Kindes

Geburtsdatum des Kindes

wird mit Wirkung zum _____ folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

§ 1 Eingewöhnungszeit

Die Eingewöhnungszeit beginnt mit dem Datum des Vertragsbeginns. Sie umfasst die ersten 4 Wochen (28 Tage).

Ausgenommen sind Schließzeiten der Spielgruppe und ärztlich attestierte Krankheitsfälle des einzugewöhnenden Kindes: In diesen beiden Fällen werden die ausgefallenen Betreuungstermine direkt nach Ablauf der regulären Eingewöhnungszeit nachgeholt, so dass der Zeitraum wiederum 4 Wochen (28 Tage) umfasst.

Die Eingewöhnung wird mit der Erzieherin individuell besprochen und gestaltet.

§ 2 Betreuungszeiten und Aufsicht

Die Betreuung in der Spielgruppe findet statt am Dienstag und Donnerstag von 09.00 – 12.15 Uhr statt*
 Montag und Mittwoch von 09.00 – 12.15 Uhr statt.*
* Bringzeit ab 08.45 Uhr.

In den Betreuungszeiten ist das Betreuungspersonal für die Aufsicht der Kinder verantwortlich.

Die Eltern verpflichten sich, ihre Kinder pünktlich zu bringen und abzuholen.

Andere Abholberechtigte als die o.g. Personensorgeberechtigten sind dem Vorstand schriftlich zu benennen (bitte auf Datenblatt vermerken).

Die Betreuungszeiten können unter Berücksichtigung von Bedarf und Bedingungen für die personelle Besetzung vom Träger geändert werden.

§ 3 Kosten

Die Betreuung kostet derzeit 59,00 € je Monat. Zusätzlich wird ein Vereinsbeitrag in Höhe von derzeit 10,00 € im Jahr fällig.

Das Betreuungsgeld ist jeweils zum 28. des Monats im Voraus per Überweisung oder Dauerauftrag auf folgendes Konto zu zahlen: Kleine Kleckse e.V.; IBAN DE45 2515 2490 0000 1026 57; BIC NOLADE21WST.

Für Mahnungen werden Mahngebühren i.H.v. 5,00 Euro erhoben. Die Mitgliederversammlung kann über eine Ermäßigung von Beitrag und/oder Kautionsentscheidung entscheiden.

Eine verspätete Abholung des Kindes kann Kosten nach sich ziehen.

- Spenden und Zahlungen für die „Kleinen Kleckse e.V.“ bitte auf das Konto IBAN DE452515 2490 0000 1026 57; BIC NOLADE21WST.
- Die „Kleinen Kleckse e.V.“ sind ins Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen und vom Finanzamt Hannover Land-II wegen Förderung der Erziehung als gemeinnützig anerkannt.
- Die „Kleinen Kleckse e.V.“ besitzen eine Betriebslaubnis nach § 45 KJHG, erteilt von der Bezirksregierung Hannover. Sie sind Mitglied im Dachverband „Kinderladeninitiative Hannover e.V.“.

§ 4 Liquidationseinlage

Mit Eintritt in das Betreuungsverhältnis wird eine Kautions i.H.v. 59,00 € als Liquiditätseinlage sowie zur Sicherstellung von Forderungen aus dem Vertragsverhältnis fällig. Sie steht dem Verein als Liquidität zur Verfügung. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Verzinsung besteht nicht. Die Rückzahlung erfolgt spätestens 3 Monate nach Ende des Betreuungsverhältnisses.

§ 5 Schließtage und Ferien

Die Spielgruppe hat i.d.R. 30 Tage im Jahr geschlossen. Die Schließzeiten liegen i.d.R. in den Schulferien und werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Zeit liegen sie wie folgt:

Sommerferien	3 Wochen
Herbstferien	1 Woche
Weihnachtsferien	1 Woche
Osterferien	1 Woche

Weitere Schließtage sind gesetzliche Feiertage sowie Heilig Abend, Silvester und Freitag nach Himmelfahrt.

Eine vorübergehende Schließung kann auch aus anderen Gründen, z.B. ansteckende Krankheiten, Ausfall von Betreuungspersonal, behördlich angeordnete Schließzeiten o.ä. erfolgen.

Unabhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung sind auch während der Ferien- und Schließzeiten sowie für nicht vom Träger zu verantwortende Fehlzeiten der Kinder (Krankheiten, freiwillige Fehlzeiten u.a.) grundsätzlich die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

§ 6 Gesundheit und Erkrankung der Kinder

Es werden nur Kinder betreut, die frei von ansteckenden Krankheiten im Sinne der meldepflichtigen Krankheiten nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (vgl. Merkblatt) sind. Dazu zählen insbesondere Masern, Windpocken, Keuchhusten, Scharlach, Röteln, ansteckender Hautausschlag, Durchfall, Erbrechen, Fieberinfekte, starker Husten und Schnupfen. Ihr Auftreten in der Familie oder im engeren Umfeld des Kindes ist der Spielgruppenleitung mitzuteilen. Nach solchen Erkrankungen kann eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden, aus der hervorgeht, dass die Krankheit ausgeheilt ist.

Tritt eine Erkrankung oder der Verdacht einer Erkrankung während der Betreuungszeit auf, werden die Eltern benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, das Kind – sofern nach Maßgabe der pädagogischen Fachkraft erforderlich – unverzüglich abzuholen.

Krankheiten, Allergien, regelmäßig notwendige Medikamente des Kindes u.a., die für die Spielgruppenleitung wichtig zu wissen sind, bitte hier angeben (ggf. umseitig ergänzen): _____

§ 7 Elternmitarbeit

Die Eltern verpflichten sich zur Mitarbeit bei der Betreuung mit i.d.R. 1 Vormittag je Monat und 1 Vormittag Bereitschaftsdienst je Monat sowie zur Übernahme von Aufgaben wie z.B. Putzen, Reinigungs-, Instandhaltungs- und Renovierungsarbeiten oder Arbeiten am Außengelände u.a. Einen Plan stellt der Vorstand auf.

Kommen die Eltern ihrer Verpflichtungen zur Mitarbeit nicht nach, ist der Verein berechtigt, die Kosten für die Gestellung von Ersatzpersonal in Rechnung zu stellen.

Die Eltern achten auf zweckmäßige und der Witterung angemessene Kleidung. Eine Ersatzgarnitur sowie Windeln sind in der Spielgruppe vorhanden.

Für ein gemeinsames 2. Frühstück bringen die Kinder Essen und Getränke mit. Dabei ist auf gesunde Nahrungsmittel zu achten (z.B. Vollkornbrot, Obst, Gemüse o.ä.). Süßigkeiten, Limonade und Coca Cola o.ä. sollen nicht mitgebracht werden (außer der Geburtstagskuchen).

§ 8 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und an den Vorstand des Vereins gerichtet sein. Eine Kündigung des Betreuungsvertrages zu einem Termin, der in den Zeitraum vom 01. April bis 31. Juli fällt, ist nur zum 31. Juli möglich, auch wenn die Kündigung mit einer Sechswochenfrist vor dem 01. April ausgesprochen worden ist, um den Betrieb in den Sommermonaten nicht zu gefährden. Der Elternbeitrag ist solange zu entrichten, bis die Kündigung wirksam wird.

Abweichend hiervon gilt eine vierwöchige Kündigungsfrist, wenn das Kind einen Kindergartenplatz bekommt. Auch hier bedarf die Kündigung der Schriftform.

In der Eingewöhnungszeit gilt eine außerordentliche Kündigungsfrist, in der beide Seiten jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen können. Eine Rückerstattung von gezahlten Beiträgen erfolgt nicht.

Der Verein kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn

- die Eltern Bestimmungen dieses Vertrages oder die Vereinssatzung wiederholt nicht beachten oder unrichtige Angaben im Betreuungsvertrag gemacht haben,
- aufgrund des Verhaltens die Betreuung des Kindes oder die Zusammenarbeit mit den Eltern als nicht möglich angesehen wird,
- die Eltern trotz zweifacher Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen.

Die Mitgliedschaft im Verein endet nicht automatisch mit dem Ende des Betreuungsvertrages und ist gesondert zu kündigen.

§ 9 Elterngespräche und Entgegennahme von Erklärungen

Um die Betreuung nicht zu stören, sollen für Elterngespräche gesonderte Termine vereinbart werden.

Die Eltern des Kindes bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme aller Erklärungen, die aufgrund dieses Vertrages an sie ergehen.

§ 10 Grundlagen des Betreuungsvertrages sowie Vorrang von KiTaG und Vereinssatzung

Vereinssatzung, pädagogische Konzeption und das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (IFSG) gem. §34 Abs.5, S.2 sind Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Für Kinder, die die Spielgruppe besuchen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG, Nds. GVBL. Nr. 6/2002 S.57) und dessen Durchführungsverordnungen. Änderungen des KiTaG sowie Satzungsänderungen des Trägers haben die automatische Anpassung dieses Vertrages zur Folge. Eine Neuausfertigung erfolgt nicht.

§ 11 Schlussbestimmungen und Haftungsausschluss

Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Eine persönliche Haftpflichtversicherung durch den Verein ist nicht gegeben, für Garderobe und persönliche Gegenstände wird bei Verlust oder Beschädigung grundsätzlich keine Haftung übernommen.

Das Kind ist lediglich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Kindertagesstätten nach § 45 KJHG unfallversichert. Eine darüber hinaus gehende Unfallversicherung ist von den Erziehungsberechtigten privat abzuschließen.

Im Falle der Schließung der Spielgruppe bestehen gegenüber dem Verein keine Ansprüche.

Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. In diesem Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss beider Parteien möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ursprünglichen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Ort Datum Unterschrift/en d. Vereinsvorstandes

Ort Datum Unterschrift/en d. Personensorgeberechtigten